



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.132)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 30. Januar 2014
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S.36)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1057), geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S.132). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. November 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven Studiengangs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik sind:
- (a) ein Bachelor of Arts Abschluss oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studienfach Anglistik/Amerikanistik (Kernfach [120 LP] oder Ergänzungsfach [60 LP]) oder Studiengang Anglistik/Amerikanistik. Die Gesamtnote des Abschlusses soll mindestens „gut“ sein;



- (b) im Falle eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines fachlich nicht einschlägigen Studiums (Geisteswissenschaften, insbesondere Philologien) bedarf es zusätzlich eines Bewerbungsschreibens, in dem der Bewerber Motivation und Eignung sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Letter of Motivation). Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.
- (2) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.
- (3) ¹Über die Zulassung zum MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik entscheidet der Masterausschuss Anglistik/Amerikanistik, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen fachlich relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.
- ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (4) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) ¹Der Nachweis der Englischkenntnisse wird von Studierenden, die einen BA Abschluss in Anglistik/Amerikanistik oder einem vergleichbaren Fach an einer deutschen Hochschule gemacht haben, durch das BA Zeugnis erbracht. ²Studierende, die einen Abschluss an einer ausländischen Universität gemacht haben, weisen ihre Englischkenntnisse, sofern nicht im Zeugnis mit B 1 ausgewiesen, in der Regel durch einen der folgenden Tests nach:
- TOEFL: paper based – 600; computer-based – 250; internet-based – 100
 - IELTS (academic or general test): Level at least 7.0
 - Cambridge Proficiency Exam (passed)
 - Trinity Ca' Foscari Certification C1 (passed).

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang, der die Möglichkeit bietet, das Fach in ganzer Breite zu studieren, oder eine Spezialisierung in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. ²Des Weiteren ist in Kooperation mit dem Institut für Germanistische Sprachwissenschaft und dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ möglich. ³Das Master-Studium Anglistik/Amerikanistik vermittelt eine breite und vertiefte Kenntnis der Gegenstände des jeweiligen Fachteils mit aktuellem Forschungsbezug. ⁴Studierende eignen sich im Rahmen des gewählten Profils fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der linguistischen und/oder literatur- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und Methodik an, die zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigen.
- (2) ¹Der Abschluss Master of Arts in Anglistik/Amerikanistik qualifiziert Absolventen für akademische Berufsprofile, für verantwortungsvolle höhere Positionen an den Schnittstellen zwischen Wirtschaft, Kultur und öffentlichem Sektor sowie in Berufsfeldern, in denen besondere sprachliche und kommunikative Kompetenzen und interkulturelle Erfahrung gefragt sind (wie zum Beispiel in international ausgerichteten Unternehmen, und Institutionen, Bibliotheken und Archiven, in den digitalen Medien sowie im Verlags- und Pressewesen). ²Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein aufbauendes geistes- und/oder kulturwissenschaftliches Promotionsstudium vertiefen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Die Master-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Anglistik/Amerikanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Der Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist stärker forschungsorientiert. ²Das Studium im Fach Anglistik/Amerikanistik untergliedert sich zu gleichen Teilen in einen Pflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP) und einem Wahlpflichtbereich (Gesamtumfang 60 LP).
- (a) ¹Der Pflichtbereich umfasst die sprachpraktischen Module und die MA-Arbeit (einschließlich eines Kolloquiums) à 30 LP, mit der das Studium abgeschlossen wird. ²Die Struktur des Wahlpflichtbereichs ermöglicht die Spezialisierung. Studierende können durch die Wahl von Modulen im Gesamtumfang von 60 LP das Gesamtfach studieren, oder ein rein sprachwissenschaftliches oder rein literatur- und kulturwissenschaftliches Studium absolvieren. ³Bei einer Spezialisierung im Fachbereich Literaturwissenschaft oder im Fachbereich Linguistik müssen Module im Umfang von mindestens 30 LP des jeweiligen Fachbereichs belegt werden. ⁴Beim generalistischen Profil ist das Auswahlverhältnis von literaturwissenschaftlichen zu linguistischen Modulen nicht festgelegt. ⁵Die jeweilige Spezialisierung wird im Transcript of Records deutlich. ⁶Alternativ zum facheigenen Modulangebot können die Studierenden auch im Modulkatalog ausgewiesene Module aus anderen Studiengängen im maximalen Gesamtumfang von 30 LP wählen.
- (b) ¹Neben dem generalistischen Profil und den Spezialisierungen im Fachbereich Linguistik oder Literaturwissenschaft ist auch die interdisziplinäre Profilbildung „Sprache und Kognition“ (60 LP) im MA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik möglich. ²In dieser Profilbildung müssen im Verlauf des Master-Studiums Module im Umfang von mindestens 30 LP belegt werden. ³Darunter muss mindestens ein Modul aus dem eigenen Fach (in diesem Fall aus dem Fachbereich Linguistik des MA-Studiengangs Anglistik/Amerikanistik, entweder Corpus Linguistic Approach to Grammar and Language Use, oder Language Development) sein. ⁴Die verbleibenden Module im Umfang von 20 LP können aus den MA-Studiengängen Germanistische Sprachwissenschaft (Komparative Phonetik und Phonologie, Linguistische Texttheorie, Sprache und Kognition) und Auslandsgermanistik/DaF/DaZ (Theorie und Empirie des Zweitspracherwerbs) gewählt werden. ⁵Die verbleibenden 30 LP werden mit der Anfertigung der MA-Arbeit (und einem Kolloquium) zu einem kognitionslinguistischen Thema erworben.
- (4) ¹Englische Muttersprachler können die rein sprachpraktischen Module (Grammar, Advanced Language Skills A+B) nach Absprache mit den jeweiligen Dozenten durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. ²Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können das Modul Translation durch ein anderes sprachpraktisches Modul (sofern im Angebot) oder ein fachwissenschaftliches Modul ersetzen. ³Ist ihnen bei der Zulassung zum Masterstudium der Besuch der Introduction to Linguistics (BA.AA.SW01 und/oder BA.AA.SW02) oder der Introduction to Literary Studies (BA.AA.LW01 und/oder BA.AA.LW02) zur Auflage gemacht worden, kann das entsprechende (Teil-)Modul als Ersatz für Translation anerkannt werden.
- (5) Spezielle Modulabhängigkeiten sind nicht zu beachten.
- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn geschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderung erbracht worden sind, werden anerkannt.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena